



Abzug nachträglicher Darlehenszinsen bei privaten Einkunftsquellen erweitert

„Nachträgliche Schuldzinsen sind auch nach Veräußerung einer (privaten) Kapitalbeteiligung als Werbungskosten abzugsfähig“, urteilte der Bundesfinanzhof (BFH) vor Kurzem.

Bisher konnten nur Unternehmer nachträgliche Betriebsausgaben in Form von Darlehenszinsen geltend machen, wenn der Erlös aus der Betriebsveräußerung nicht ausreichte, um die betrieblichen Verbindlichkeiten vollständig zu tilgen. Für Darlehen, die der Betriebsinhaber trotz der Veräußerung seines Betriebes weiter bedienen musste, kam dann ein Abzug nachträglicher Schuldzinsen in Form von nachträglichen Betriebsausgaben in Betracht. Derartige nachträgliche Schuldzinsen waren nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen nicht als nachträgliche Werbungskosten abziehbar. Grund dafür war die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Privat- und Betriebsvermögen: Wertsteigerungen im Betriebsvermögen werden im Rahmen der Veräußerungsgewinnbesteuerung erfasst. Die Veräußerung privater Einkunftsquellen wie zum Beispiel Mietshäuser oder GmbH-Anteile unterlagen vormals

nur in sehr eingeschränktem Umfang der Besteuerung. Da somit der Gewinn aus der Veräußerung der privaten Einkunftsquellen nicht zu einer Steuererhöhung führte, hielt es die Rechtsprechung für zutreffend, nachträgliche Ausgaben in Zusammenhang mit der privaten Einkunftsquelle nicht zum steuerlichen Abzug zuzulassen.

Zwischenzeitlich hat jedoch der Gesetzgeber die Steuerbarkeit privater Vermögenszuwächse schrittweise erheblich ausgedehnt. Die Richter sehen eine unterschiedliche Behandlung nachträglicher Schuldzinsen im privaten und im betrieblichen Bereich damit nicht mehr als gerechtfertigt an.

Im Streitfall veräußerte der Kläger einen GmbH-Anteil von 49 Prozent an seinen Sohn. Für die Anschaffung des Geschäftsanteils hatte der Kläger Darlehen in Anspruch genommen, die er aus dem Veräußerungserlös nicht zurückführen konnte. Das Finanzgericht ließ die nachträglichen Schuldzinsen nicht zum Abzug zu. Der BFH hob das Urteil auf und wies die Sache an das Finanzgericht zurück. Dieses muss noch die Höhe der Zinsaufwendungen feststellen und prüfen, ob der Kaufpreis für die Anteilsveräußerung einem Fremdvergleich standhält. ■

Es darf wieder getrennt werden!

Absetzbarkeit beruflich und privat gemischter Aufwendungen neu geregelt

Seit Jahrzehnten streiten sich Unternehmer wie Arbeitnehmer mit den Finanzämtern hartnäckig darüber, ob bei Anlässen, die privat und beruflich gemischt sind, die beruflichen Aufwendungen anteilig als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden können.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit einem Beschluss aus September 2009 seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben, nach der für gemischt veranlasste Aufwendungen ein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot galt. Hatte zum Beispiel ein Geschäftsführer

während einer privaten Reise einen Fachkongress besucht, konnte er die Flugkosten nach bisheriger Rechtsprechung nicht einmal anteilig abziehen.

Der Beschluss des BFH aus September 2009 eröffnet zukünftig weitreichende Abzugsmöglichkeiten: Auch bei einer Kombination von Dienst- und Urlaubsreisen sind die beruflich veranlassten Kosten anteilig abzugsfähig.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben aus Juli 2010 auf die neue Rechtsprechung des BFH reagiert.

Unser Rat:

Wenn Sie Schuldzinsen für Darlehen zahlen, die nach der Veräußerung einer Kapitalanlage oder eines Mietshauses aufgrund eines zu niedrigen Veräußerungserlöses nicht getilgt werden konnten, so informieren Sie Ihren Steuerberater, damit er jetzt den Abzug beim Finanzamt auch für alle noch offenen Veranlagungen der Vergangenheit beantragen kann.

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-5

Abzug nachträglicher Darlehenszinsen bei privaten Einkunftsquellen erweitert – Seite 1

Absetzbarkeit beruflich und privat gemischter Aufwendungen neu geregelt – Seite 1

Editorial – Seite 2

Steuerfreie Übertragung von Gewinnen aus dem Verkauf von

Grundstücken oder Gebäuden – Seite 2

Arbeitszimmer doch wieder absetzbar – Seite 3

Zinsen auf Einkommensteuererstattungen sind nicht zu versteuern – Seite 3

Aus für die Lohnsteuerkarte – Seite 3

Betriebsübergabe gegen Versorgungsleistungen – Seite 4

Bundesfinanzhof mahnt Änderung der Grundsteuer an – Seite 5

Glossar: Nießbrauch – Seite 5

Strafbefreiende Selbstanzeige vor dem Aus? – Seite 7

GmbH-Spezial | Seite 6-7

Teilabzugsverbot bei Kapitalbeteiligungen teilweise unwirksam – Seite 6

Verzicht auf Pensionszusagen kann die Bonität der Firma gefährden – Seite 6

Worauf der Geschäftsführer in einer Krise der GmbH achten muss – Seite 7

Recht | Seite 7-8

Strafbefreiende Selbstanzeige vor dem Aus? – Seite 7

Das neue P-Konto (Pfändungsschutzkonto) – Seite 7

EuGH kippt deutsche Kündigungsfristen – Seite 8

Betriebswirtschaft | Seite 8

Änderung des EEG nimmt letzte Hürde – Seite 8

Internes | Seite 8

Geschäftsführer Rolf Wehner verabschiedet – Seite 8

Steuer-Terminkalender – Seite 8

Impressum – Seite 8

➔ Fortsetzung von Seite 1

Danach gelten im Wesentlichen folgende Grundsätze zur Aufteilung gemischter Aufwendungen:

- Die Aufteilungsmaßstäbe müssen nach außen hin erkennbar sein und nachvollziehbaren Kriterien unterliegen. Infrage kommen Zeit-, Mengen- oder Flächenanteile oder eine Aufteilung nach Köpfen.

Editorial



Dr. Willi Cordts

Liebe Leserin, lieber Leser,

diese Ausgabe Ihres SHBB Journals informiert in mehreren Beiträgen über aktuelle Urteile, wie zum Beispiel zur Absetzbarkeit gemischt veranlasster Aufwendungen, zu den Steuerregeln für häusliche Arbeitszimmer und zum Abzug nachträglicher Darlehenszinsen. Außerdem informieren wir Sie über Urteile zur Verzinsung von Steuererstattungen sowie zur Rechtmäßigkeit der Grundsteuer. Dabei fällt auf, dass die Gerichte zwar über den konkreten Streitfall entscheiden, gleichzeitig aber immer öfter die gesetzlichen Grundlagen selbst für nicht mehr anwendbar erklären. Ein Beispiel ist hier die Aufforderung an den Gesetzgeber, die bereits seit Jahrzehnten bestehende Grundsteuer zu ändern. Die Gerichte entwickeln sich damit immer mehr zu einem Motor der Steuergesetzgebung.

Interessant ist oft auch die Zeitschiene so manchen Urteils. Ein bemerkenswertes Beispiel liefert der 27-seitige Beschluss zur Anerkennung von gemischt veranlassten Aufwendungen. Das Urteil bezieht sich auf einen 15 Jahre alten Sachverhalt von 1994. Zur Urteilsfindung wird unter anderem auf die Gesetzesammlung Preußens zurückgegriffen: „... denn schließlich hatte schon das Königlich-Preußische Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 26.9.1901 zu den Löhnen einer Viehmagd und einer Haushälterin, die jeweils im Haushalt und in der Landwirtschaft eingesetzt waren, Stellung genommen ... und entschieden, dass die nur gelegentliche Verwendung eines für den Betrieb eingestellten Dienstboten im Haushalt dem Abzug der gesamten Kosten nicht entgegensteht“. Der Bundesfinanzhof stellt also „lediglich“ eine Rechtslage von vor mehr als 100 Jahren wieder her. Dieses Beispiel mündet in unseren anhaltenden Appell an alle politisch Verantwortlichen: Im Interesse aller Bürger brauchen wir Steuergesetze, die einer klaren Systematik folgen und damit Rechts- und Planungssicherheit für die Zukunft schaffen.

Ihr

- Eine untergeordnete berufliche Veranlassung von weniger als zehn Prozent führt zu einem Gesamtabzugsverbot.
- Dafür ist aber bei einer untergeordneten privaten Veranlassung bis zu zehn Prozent ein voller Abzug möglich. Der Beschluss des BFH von 2009 betraf den Fall einer kombinierten Urlaubs- und Geschäftsreise. Er kann auch auf andere gemischt veranlasste Aufwendungen übertragen werden. Hiervon ausgenommen sind aber zum einen unverzichtbare Aufwendungen der Lebensführung, die durch die Berücksichtigung des steuer-

lichen Existenzminimums bereits pauschal abgegolten sind oder als außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben abzugsfähig sind. Kosten, wie zum Beispiel für bürgerliche Kleidung oder eine Brille, sind nach Ansicht der Richter auch zukünftig überhaupt nicht absetzbar. Zum anderen hat die neue Rechtsprechung keine Auswirkungen für solche gemischt veranlassten Aufwendungen, deren steuerliche Behandlung bereits speziell geregelt ist. Dies gilt zum Beispiel für gemischt genutzte Computer oder Pkw. ■

Beispiele:

- Fall 1: Ein angestellter Geschäftsführer nimmt von Donnerstag bis Freitag an einem Fachkongress in München teil. Samstag und Sonntag schließt er einen privaten Kurzurlaub in der bayerischen Landeshauptstadt an. Hier liegt keine untergeordnete berufliche Veranlassung vor, da der Fachkongress 50 Prozent des Aufenthalts ausmacht. Die Hälfte der Flugkosten sind als Werbungskosten abzugsfähig, genauso wie die Kosten für eine Übernachtung von Donnerstag auf Freitag, die Kongressgebühren sowie ein Pauschbetrag für Verpflegungsaufwendungen für Donnerstag und Freitag.
- Fall 2: Feier zum 50. Betriebsjubiläum mit 60 Geschäftsfreunden und 40 privaten Gästen. Der Anlass der Veranstaltung liegt im betrieblichen Bereich, die Einladung der privaten Gäste ist privat veranlasst. Eine sachgerechte Aufteilung der Kosten erfolgt hier nach der

Anzahl von Köpfen. Das heißt, 60 Prozent der Gesamtkosten sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dabei müssen allerdings die weiteren Vorschriften zum Abzug von Bewirtungsaufwendungen berücksichtigt werden.

- Fall 3: Feier zum 60. Geburtstag des Betriebsinhabers mit zehn Geschäftsfreunden und 80 privaten Gästen. Hier liegt der Anlass der Veranstaltung im privaten Bereich, nur die Einladung der zehn Geschäftsfreunde ist betrieblich veranlasst. Das Finanzamt wird bei privaten Anlässen wie Geburtstagsfeiern oder ähnlichem auch zukünftig von nicht abzählbaren Repräsentationsaufwendungen ausgehen. Ob die betriebliche Mitveranlassung für einen anteiligen Betriebsausgabenabzug ausreicht, dürfte trotz des Anwendungsschreibens des BMF auch weiterhin ein Streitpunkt mit der Finanzverwaltung bleiben.

Achtung – geplante Gesetzesänderung ab Herbst 2010!

Steuerfreie Übertragung von Gewinnen aus dem Verkauf von Grundstücken oder Gebäuden

Anfang Juli 2010 empfahl der Bundesrat, die Übertragung von steuerfreien Rücklagen nach § 6b bzw. § 6c des Einkommensteuergesetzes (EStG) auf gewerbliche Personengesellschaften erheblich einzuschränken. Zur Begründung führte er an, dass solche „legalen, aber nicht gewollten Steuerschlupflöcher“ gerade in Zeiten knapper Haushaltsmittel konsequent geschlossen werden müssten.

Worum geht es?

Der § 6b EStG regelt, dass Betriebsvermögensgewinne aus dem Verkauf (insbesondere) von Grund und Boden oder Gebäuden innerhalb bestimmter Fristen auf Reinvestitionen in Grundstücke oder Gebäude steuerfrei übertragen werden können. Diese Reinvestitionen können in demselben Betrieb durchgeführt werden, in dem der Gewinn entstanden ist. Sie können aber auch in einem anderen Betrieb des Steuerpflichtigen erfolgen oder in einer Personengesellschaft, soweit der Steuerpflichtige daran beteiligt ist.

Die Möglichkeit einer steuerfreien Reinvestition haben sich in der Vergangenheit unter anderem auch sogenannte § 6b-Fonds zu eigen gemacht. Sie bieten – meist in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG – steuerpflichtigen Einzelunternehmern die Möglichkeit, sich mit ihren Gewinnen aus dem Verkauf von Grund und Boden oder Gebäuden über die KG an Investitionsobjekten zu beteiligen. Dies können zum Beispiel Büro- oder Einkaufszentren sein. Im Umfang der gezeichneten Beteiligung ist dann eine Übertragung von § 6b-Gewinnen möglich.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss des Bundesrates will nun diese Übertragung von Gewinnen in die sogenannten § 6b-Fonds verhindern, da er diese als „nicht förderungswürdige Kapitalanlageprodukte“ einordnet. Der Bundesrat hat bereits in das Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2010 einen Formulierungsvorschlag für das Gesetz eingebracht.

Danach soll die Übertragung von Gewinnen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden gemäß § 6b EStG dann nicht mehr zugelassen sein, wenn die Reinvestitionsgüter für Zwecke der Vermietung oder Verpachtung genutzt werden. Eine Ausnahme soll lediglich dann gelten, wenn auch die veräußerten Wirtschaftsgüter innerhalb der letzten sechs Jahre vor der Veräußerung ausschließlich vermietet oder verpachtet waren.

Der Gesetzesvorschlag geht weit über die geplante Zielsetzung hinaus, sogenannte § 6b-Fonds zu verhindern. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesformulierung würden alle Personengesellschaften getroffen. Betroffen wäre auch die Errichtung von Gebäuden und die Anschaffung von Grundstücken, die an Personengesellschaften zur Nutzung überlassen werden, an denen der Steuerpflichtige selbst beteiligt ist. Auch dürften die Fälle der Betriebsaufspaltung (Investition im Besitzunternehmen und Verpachtung an die Betriebs-GmbH) betroffen sein. Reinvestitionen, die das Betriebskapital verstärken sollen, wie zum Beispiel in Mietwohnungen, wären künftig ebenfalls nicht mehr begünstigt im Sinne von § 6b EStG.

Verbände und Kammern versuchen derzeit, den Gesetzgeber von dem geplanten Vorhaben abzubringen. Sofern man die Investition über die § 6b-Fonds verhindern will, wäre es sinnvoll, auch eine entsprechend zielgenaue Gesetzesformulierung zu treffen. ■

Unser Rat:

Reinvestitionen nach § 6b EStG sollten derzeit besonders sorgfältig geplant werden. Alle, die sich mit dem Gedanken einer Reinvestition in eine Personengesellschaft tragen, sollten schnellstmöglich ihren Steuerberater kontaktieren und – je nach Fallgestaltung – gegebenenfalls noch vor einer möglichen Gesetzesänderung reinvestieren.

Bundesverfassungsgericht entscheidet

Arbeitszimmer doch wieder absetzbar

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im Juli 2010 entschieden, dass die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich von der Steuer abgesetzt werden dürfen. Die 2007 eingeführte drastische Einschränkung der Abzugsmöglichkeiten ist teilweise verfassungswidrig.

Seit 2007 konnten häusliche Arbeitszimmer nur noch dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn der Beruf ausschließlich dort ausgeübt wurde. Damit konnten zwar Freiberufler ihr Arbeitszimmer in voller Höhe absetzen, nicht aber Lehrer oder Beschäftigte ohne festen Arbeitsplatz in der Firma, wie zum Beispiel Außen-

dienstmitarbeiter oder Vertreter. Erfolg hatte die Klage eines Lehrers. Sein Antrag auf Zuweisung eines Arbeitsplatzes hatte die Schulleitung abgelehnt.

Der Gesetzgeber ist nunmehr verpflichtet, rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 eine verfassungskonforme Neuregelung herbeizuführen. Das Bundesfinanzministerium hat angekündigt, das Urteil zügig umzusetzen und will „so bald wie möglich“ einen Gesetzesvorschlag machen.

Für alle vom BVerfG-Urteil Betroffenen gilt nun: Wer Aufwendungen für das Arbeitszimmer in der Steuererklärung angegeben und gegen die Ablehnung im

Steuerbescheid Einspruch eingelegt hat, dem zahlt das Finanzamt automatisch das Geld aus. Wer noch keine Steuererklärung für die Jahre ab 2007 abgegeben hat, kann diese nachträglich noch einreichen und profitiert vom neuen Urteil. Ebenfalls profitieren können diejenigen, deren Steuerbescheide für die betroffenen Jahre noch nicht bestandskräftig sind. Wer allerdings ab 2007 keine Aufwendungen für das Arbeitszimmer mehr in seiner Steuererklärung angegeben und gegen den Steuerbescheid auch keinen Einspruch eingelegt hat, geht wahrscheinlich leer aus. ■

BFH ändert die Beurteilung von Erstattungsziinsen

Zinsen auf Einkommensteuererstattungen sind nicht zu versteuern

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass Erstattungsziinsen des Finanzamtes für erstattete Einkommensteuerbeträge nicht der Einkommensteuer unterliegen.

In dem Urteilsfall hatte ein Steuerpflichtiger aufgrund einer Einkommensteuernachzahlung für das Jahr 1996 rund 10.000 DM Zinsen an das Finanzamt zahlen müssen. Im gleichen Jahr erhielt er gleichzeitig für andere Steuerjahre Erstattungsziinsen zur Einkommensteuer in Höhe von circa 3.500 DM.

Das Finanzamt wollte die Erstattungsziinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterwerfen, die Zinsnachzahlung allerdings nicht steuermindernd berücksichtigen.

Der BFH hat das Abzugsverbot für die Zinsnachzahlungen als verfassungsgemäß bestätigt. Er hat gleichzeitig aber die Beurteilung von Erstattungsziinsen geändert. Danach sind Zinserrstattungen nicht als Einkünfte zu erfassen, wenn die Steuer selbst - im Urteilsfall die Einkommensteuer - und darauf entfallende Nachzahlungszinsen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können. Rechtsfolge daraus: Sowohl die Steuererrstattungen als auch die damit zusammenhängenden Zinsen sind dem nicht steuerbaren Bereich zuzuordnen. ■



Unser Rat:

Sind bei vergangenen Einkommensteuererstattungen, die noch änderbar sind, Erstattungsziinsen auf die Einkommensteuer als Kapitaleinkünfte erfasst, Änderungsanträge beim Finanzamt stellen!

Arbeitszimmer und Privaträume

Grundregel: Ein heimisches Büro können diejenigen absetzen, die einen Teil ihrer Arbeit zu Hause erledigen und vom Arbeitgeber dafür keinen Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt bekommen. Bildet dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit, können alle Kosten abgesetzt werden. Alle anderen dürfen pro Jahr Aufwendungen von maximal 1.250 Euro absetzen.

Abgrenzung: Eine Faustregel ist, dass ein Arbeitszimmer höchstens zu zehn Prozent privat genutzt werden darf, um steuerlich anerkannt zu werden. Um den Anteil der privaten Nutzung festzustellen, stützt sich das Finanzamt auf verschiedene Indizien, wie zum Beispiel die räumlichen Verhältnisse und die Einrichtung des Arbeitszimmers. Das Büro muss durch eine Tür vom Rest der Wohnung abgegrenzt sein, eine Mitnutzung als Gästezimmer ist schädlich.

Sicher geht nur derjenige, der eine private Nutzung gänzlich unterlässt.

Das Arbeitszimmer des Land- und Forstwirts, Gewerbetreibenden oder Freiberuflers

Die Rechtsprechungsgrundsätze, die vom BFH im konkreten Fall eines Arbeitnehmers aufgestellt wurden, gelten auch für selbständig tätige Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende oder Freiberufler unter den entsprechend Voraussetzungen. Aber Vorsicht:

Folge der ausschließlichen Nutzung eines Raumes als Arbeitszimmer des Unternehmers ist die Zuordnung dieses Raumes im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung zum notwendigen Betriebsvermögen. Das bedeutet, dass es dann zur Besteuerung einer Entnahme kommt, wenn der Raum später tatsächlich privat genutzt wird (zum Beispiel als Kinderzimmer) oder eine Betriebsaufgabe vorliegt.

Mögliches Wahlrecht ausnutzen!

Der betrieblich genutzte Raum braucht dann nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn der Verkehrswert nicht mehr als ein Fünftel des Verkehrswertes des gesamten Grundstückes (inklusive Grund und Boden) und nicht mehr als 20.500 Euro beträgt.

Neue Regeln für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Aus für die Lohnsteuerkarte

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat bereits mit dem Jahressteuergesetz 2008 für 2011 eine Abschaffung der bisherigen Lohnsteuerkarte aus Pappe und den Umstieg auf ein vollelektronisches Verfahren beschlossen. Die Umstellung auf das EDV-Verfahren hat allerdings nicht ganz reibungslos funktioniert, sodass für das Jahr 2011 Übergangsregelungen gelten.

Im Herbst 2010 werden keine Steuerkarten aus Pappe für das Jahr 2011 mehr an die Arbeitnehmer verschickt. Die Meldebehörden werden die Daten der Lohnsteuerkarten 2010 für das Jahr 2011 übernehmen. Nur in folgenden Fällen stellen die Finanzämter auf besonderen Antrag sogenannte Ersatzbescheinigungen aus:

- Der Arbeitnehmer beginnt (irgendwann) im Jahr 2011 ein neues Dienstverhältnis.
- Die Lohnsteuerkarte ist abhandengekommen.
- Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte vernichtet oder an das Finanzamt zurückgeschickt.
- Es wurde für 2010 überhaupt keine Lohnsteuerkarte ausgestellt.

Die letzten farbigen Steuerkarten im A5-Format sind im Herbst 2009 für das Jahr 2010 verschickt worden. In diesem Jahr dürfen die Arbeitgeber sie jedoch nicht wie in den Vorjahren vernichten, sondern müssen die Angaben, unter anderem zur Steuerklasse und zu Freibeträgen, für 2011 übernehmen. Arbeitnehmer haben ihrem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen, dass die Abzugsmerkmale des Jahres 2010 auch für 2011 zutreffend

sind. Arbeitnehmer sind darüber hinaus verpflichtet, Änderungen ab beziehungsweise in 2011 unverzüglich dem für sie zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dem Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung vom Finanzamt vorzulegen.

Bei ledigen Arbeitnehmern, die ab dem Kalenderjahr 2011 eine Ausbildung als erstes Dienstverhältnis beginnen, dürfen Arbeitgeber unterstellen, dass für 2010 keine Lohnsteuerkarte vorlag und dass regelmäßig die Steuerklasse I gilt. Es wird sich nämlich vornehmlich um Schulabgänger handeln, die zum ersten Mal berufstätig werden.

Ab dem Jahr 2012 soll dann alles elektronisch gehen. Das BMF hat ein Schreiben angekündigt, in dem es über den erstmaligen Einsatz der sogenannten „elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“ und eventuelle weitere Übergangsregelungen informieren wird. Sobald dieses Schreiben vorliegt, wird das SHBB Journal weiter berichten. ■

Unser Rat:

Arbeitgebern empfehlen wir, die Lohnsteuerkarten ihrer Beschäftigten vorerst so lange zu Nachweiszwecken bei den Lohnsteuerunterlagen aufzubewahren, wie das zukünftig vorgesehene EDV-Verfahren noch nicht im Einsatz ist.



Betriebsübergabe gegen Versorgungsleistungen

Steuerliche Behandlung neu geregelt

In den zurückliegenden Ausgaben 1/2008 bis 4/2009 haben wir Sie mit der Serie „Unternehmensnachfolge – schon geregelt?“ über eine Vielzahl von Aspekten informiert, die beim Generationswechsel zu beachten sind. Der nachfolgende Artikel beschäftigt sich mit der

Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen und rundet das Thema Unternehmensnachfolge in steuerrechtlicher Hinsicht ab.

Der Betrieb ist in vielen Fällen die wesentliche Existenzgrundlage des Betriebsinhabers und seiner Familie. Gewerbliche oder freiberufliche Betriebe werden im Zuge des Generationswechsels einerseits innerhalb der Familie weitergegeben oder andererseits an familienfremde Dritte veräußert. Wird das Unternehmen innerhalb der Familie fortgeführt, wird der Unternehmer dafür Sorge tragen, dass der Betrieb in seiner Leistungsfähigkeit weiterhin erhalten bleibt und auch die Existenzgrundlage der Familie in der nächsten Generation bilden kann. Dabei ist es selbstverständlich, für eine ausreichende Alterssicherung des Übergebers und seines Ehegatten zu sorgen. Sind mehrere Kinder vorhanden, so wird die Zukunft aller Kinder in die Überlegung einzubeziehen sein, um alle „gleich gerecht“ zu behandeln.

Ganz häufig kann der Unternehmer während seiner aktiven Zeit als Betriebsleiter für sich und seinen Ehegatten keine ausreichende außerbetriebliche Altersversorgung sowie außerbetriebliches Vermögen für die sogenannten weichenden Erben aufbauen. Die wesentliche „Gegenleistung“ der den Betrieb weiterführenden Kinder für die Überlassung ist - neben den Abfindungsleistungen an die weichenden Erben - häufig die Gewährung von Altenteilsleistungen. Diese dienen ausschließlich der Versorgung der Eltern und sind nicht nach Leistung (Altenteil) und Gegenleistung (Wert des übertragenen Unternehmens) gegenseitig wie unter Fremden abgewogen. Sie unterscheiden sich damit maßgeblich von Veräußerungsrenten. Deshalb werden die Altenteilsleistungen steuerlich sowohl bei den Eltern (Berechtigten) als auch bei den Kindern (Verpflichteten) nicht der betrieblichen Sphäre und den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit zugeordnet, sondern sind beim Verpflichteten als Sonderausgaben abziehbar und beim Empfänger als sonstige Einkünfte zu versteuern. Haben die Eltern einen niedrigeren Steuersatz als die Kinder, kann hierdurch bei Zusammenrechnung beider Generationen ein laufender Steuervorteil erzielt werden. Im Vergleich zu einer entgeltlichen Veräußerung und der Gewährung von Veräußerungsrenten hat diese steuerliche Behandlung vor allem die Konsequenz, dass es sich insgesamt um eine steuerlich unentgeltliche Übertragung handelt. Das wiederum hat zur Folge, dass die Eltern keinen Veräußerungsgewinn zu versteuern haben und die Kinder umgekehrt die steuerlichen Buchwerte ihrer Eltern fortführen müssen.

Neue steuerliche Regeln für die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

Bereits ab dem 1. Januar 2008 wurde die steuerliche Behandlung einer Übergabe von Vermögen gegen Zahlung eines Altenteils oder einer Versorgungsrente grund-

legend neu geregelt. Kürzlich hat die Finanzverwaltung dazu ein umfangreiches Anwendungsschreiben veröffentlicht.

Wichtig für **bestehende Verträge**: Sämtliche, auch zukünftig gewährte Altenteilsleistungen aufgrund von Betriebsüberlassungsverträgen oder anderen im Zusammenhang mit einer Vermögensübergabe vor 2008 geschlossenen Verträgen werden auch weiterhin nach der alten Rechtslage von vor 2008 behandelt. Besonderheiten gibt es bei der Ablösung von Nießbrauchsrechten und der Umschichtung von Vermögen ab Januar 2008. Ob diese Vorgänge bei Altverträgen unter die Neuregelung fallen, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Deshalb ist auch bei bereits laufenden Versorgungsverträgen Vorsicht geboten, wenn Änderungen bei Versorgungszahlungen vereinbart oder Vermögensumschichtungen vorgenommen werden sollen.

Die folgenden Ausführungen betreffen unter den oben genannten Einschränkungen Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit ab dem 1. Januar 2008 vertraglich vereinbarten Vermögensübertragungen. Für solche **Neuverträge** ab 2008 gelten zukünftig folgende Voraussetzungen:

Private Versorgungsleistungen werden steuerlich nur anerkannt, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vereinbarung von wiederkehrenden Leistungen, die nicht auf einer Veräußerung beruhen,
- Empfänger des Vermögens gehört zum Generationen-Nachfolgeverbund oder steht in einer besonderen Nähebeziehung zum Übergeber,
- Empfänger der Versorgungsleistung ist der Übergeber und/oder dessen Ehegatte,
- Übertragung einer begünstigten, ausreichend Ertrag bringenden Wirtschaftseinheit und
- Vorliegen und Durchführung eines klaren und eindeutigen Versorgungsvertrages.

Eine steuerbegünstigte Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistung ist seit 2008 nur noch möglich bei der Übergabe von:

- Betrieben oder Teilbetrieben,
- Anteilen an gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlich tätigen Personengesellschaften oder
- einem mindestens 50-prozentigen Anteil an einer GmbH, wenn der Übergeber Geschäftsführer war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Die Übertragung von Privatvermögen, wie etwa Immobilien, Wertpapieren, Bargeld oder Anteilen an typisch stillen Gesellschaften ist nicht mehr begünstigt. Nach Verwaltungsauffassung können auch Anteile an verpachteten Betrieben oder verpachtete Betriebe selbst

grundsätzlich begünstigt übertragen werden, sofern der Verpächter die Betriebsaufgabe noch nicht erklärt hat. Anteile an gewerblich geprägten Gesellschaften, wie etwa an einer Vermögen verwaltenden GmbH & Co. KG gehören nicht zum begünstigten Vermögen.

Die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die Eltern typischerweise die Erträge ihres Vermögens als Versorgungsleistungen vorbehalten, die nunmehr allerdings von den Kindern erwirtschaftet werden müssen. Daraus ergibt sich eine weitere Voraussetzung für die Anerkennung der wiederkehrenden Zahlung als Sonderausgaben: Das übergebene Vermögen muss ausreichend Ertrag bringen, wobei die Finanzverwaltung dies in der Regel bei der Übertragung vom oben angeführten begünstigten Vermögen vermutet. Die Beweiserleichterung greift jedoch dann nicht, wenn

- verpachtetes Betriebsvermögen,
- neben begünstigtem auch nicht begünstigtes Vermögen übergeben wird oder
- in den Jahren vor der Übertragung Verluste oder nur geringe Gewinne erzielt worden sind.

In diesen Fällen ist eine Ertragsprognose anhand der letzten drei Jahre vor der Übertragung notwendig.

Versorgungsleistungen sind nur wiederkehrende Leistungen, wenn sie auf die Lebenszeit des Empfängers gezahlt werden. Sie dürfen keinesfalls auf eine bestimmte Höchstlaufzeit beschränkt sein oder eine Mindestlaufzeit beinhalten.

Veräußern die Kinder das Vermögen oder erklären die Betriebsaufgabe, so endet der sachliche Zusammenhang der wiederkehrenden Leistungen mit der begünstigten Vermögensübertragung. Ab diesem Zeitpunkt liegen gegebenenfalls Unterhaltsleistungen vor. Unschädlich ist dagegen die Weiterübertragung des begünstigten Vermögens im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, die Vermögensumschichtung mit zeitnaher Anschaffung von anderem begünstigten Vermögen, dessen Einbringung in andere Gesellschaftsformen oder die Realteilung in Teilbetriebe.

Vermögensübergabeverträge werden häufig mit Wertsicherungsklauseln abgeschlossen. Diese müssen grundsätzlich beachtet werden. Einigen sich die Vertragsparteien jedoch im Nachhinein in Anbetracht des gestiegenen Versorgungsbedürfnisses auf ein neues Versorgungskonzept, sind Zahlungen, die weiterhin aus dem Ertrag des übergebenen Vermögens erbracht werden können, ebenfalls begünstigte Versorgungsaufwendungen. Werden die Zahlungen erhöht, weil zum Beispiel ein Elternteil zum Pflegefall wird, obwohl die Übernahme des Pflegerisikos im ursprünglichen Übertragungsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen war, so ist der Erhöhungsbetrag eine nicht abzugsfähige Unterhaltsleistung.

Haben die Eltern neben dem begünstigten Vermögen im Rahmen des Übertragungsvertrags auch weiteres nicht begünstigtes Vermögen übertragen, wie zum Beispiel Grund- oder Wertpapiervermögen, ist für die Zuordnung der Versorgungsleistungen die konkrete Vereinbarung im Übertragungsvertrag maßgebend. Dabei beanstandet die Verwaltung es nicht, wenn die wiederkehrenden Leistungen in vollem Umfang der Übertragung des begünstigten Vermögens zugeordnet werden.

Auswirkungen bei steuerlich als solche nicht anerkannte Versorgungsleistungen

Sind nicht sämtliche Voraussetzungen für die Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen gleichzeitig erfüllt, ist von einem (teil-)entgeltlichen Rechtsgeschäft auszugehen. Die Eltern müssen dann ein Veräußerungsgeschäft versteuern. Die Zinsanteile aus der Verrentung der Zahlung sind ebenfalls steuerpflichtig.

Die Kinder haben Anschaffungskosten, die sie im Rahmen der Abschreibung als Betriebsausgabe oder

Werbungskosten geltend machen können. Zinsanteile können ebenfalls Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein. Fehlt ein Zusammenhang zur Einkunftszielung, liegen private Unterhaltsleistungen vor, die steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Unterliegen im Nachhinein die Versorgungsleistungen an die Eltern nicht mehr dem deutschen Steuerrecht, zum Beispiel weil sie ins Ausland umziehen, so werden die Zahlungen ab diesem Zeitpunkt ebenfalls zu nicht abziehbaren Unterhaltsleistungen.

Alternative Nießbrauch prüfen

Eine Alternative zur Vereinbarung lebenslanger wiederkehrender Zahlungen kann die Vereinbarung eines Nießbrauchs sein. Bei diesem stehen die Erträge aus dem übertragenen Vermögen weiterhin in voller Höhe oder zu einer festgelegten Quote dem Übergeber zu. Bei entsprechender Ausgestaltung können mit diesem Instrument vergleichbare Ziele erreicht werden wie mit der Vereinbarung von Versorgungsleistungen. ■

Glossar

Nießbrauch

Der Nießbrauch ist das Recht, die Nutzungen einer Sache oder eines Rechts zu ziehen. Der Nießbraucher kann die Sache so gebrauchen und von ihr Früchte ziehen, wie es die Schonung ihrer Substanz gestattet. Dieses Recht bezieht sich auf die Sachfrüchte ebenso, zum Beispiel die Ernte bei einem Stück Land, wie auf die Rechtsfrüchte, wie zum Beispiel Pachtzinsforderungen. Da Nießbrauch ein nicht vererbliches, personengebundenes Recht ist, muss der Nießbraucher dafür sorgen, dass Wert und Substanz des von ihm genutzten Gegenstands erhalten bleiben.

Die Bestellung des Nießbrauchs muss formal so erfolgen, wie dies für die Übertragung des Eigentums an der Sache vorgeschrieben wäre. Der Nießbraucher hat gegen den Eigentümer ein Recht zum Besitz. Zwischen Eigentümer und Nießbraucher besteht ein gesetzliches Schuldverhältnis, das Letzteren verpflichtet, ordnungsgemäß zu wirtschaften, die Sache zu erhalten und sie zu versichern. Auch hat er die für die Sache öffentlich und privatrechtlich anfallenden Ausgaben zu tragen. Die Dauer des Nießbrauchs kann begrenzt werden. Der Nießbraucher kann auch zu einem nachfolgenden Zeitpunkt auf die Ausübung des Nießbrauchs verzichten.

Besonderheiten bei Übertragung von Anteilen an einer Personengesellschaft

Anteile an Personengesellschaften, die gewerbliche, freiberufliche oder land- und forstwirtschaftliche Einkünfte erzielen, können begünstigt übertragen werden.

Achtung: Überlässt der Inhaber des Gesellschaftsanteils eigenes Vermögen zur Nutzung an die Personengesellschaft, so liegt Sonderbetriebsvermögen vor. Nach Auffassung der Finanzverwaltung muss dieses quotale in gleicher Höhe mit dem Anteil an der Gesellschaft übertragen werden. Wird weniger Sonderbetriebsvermögen übertragen als es dem Personengesellschaftsanteil entspricht, so liegen keine Versorgungsleistungen vor. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Gesellschafter seinen halben Gesellschaftsanteil, jedoch nur zehn Prozent seines Sonderbetriebsvermögens, an seinen Nachfolger überträgt. Wird quotale mehr Sonderbetriebsvermögen übergeben, zum Beispiel bei der Übertragung des halben Gesellschaftsanteils das gesamte Sonderbetriebsvermögen, so sollen Versorgungsleistungen gegeben sein. In diesem Fall ergeben sich jedoch andere einkommensteuerrechtliche Probleme.

Unser Rat: Bei der Übertragung eines Gesellschaftsanteils das Sonderbetriebsvermögen in quotale gleicher Höhe mit übertragen. Soll davon abgewichen werden, unbedingt im Vorwege die steuerlichen Auswirkungen mit dem Steuerberater besprechen!

Besonderheiten bei Übertragung von GmbH-Anteilen

GmbH-Anteilsübertragungen sind nur noch begünstigt, wenn es sich um einen mindestens 50-prozentigen Anteil handelt, der Übergeber Geschäftsführer war und der Übernehmer nach der Übertragung Geschäftsführer wird. Wird ein GmbH-Anteil an mehrere Übernehmer übertragen, müssen alle diese Voraussetzungen erfüllen. Das bedeutet, eine begünstigte Übertragung kann maximal an zwei Übernehmer erfolgen, die beide Geschäftsführer werden müssen. Der bisherige Geschäftsführer und Vermögensübergeber muss seine Geschäftsführerposition nach der Übertragung aufgeben. Er kann jedoch als selbstständiger oder nicht selbstständiger Mitarbeiter für die GmbH weiterhin tätig bleiben.

Bald drastische Steuererhöhungen auf Boden und Gebäude?

Bundesfinanzhof mahnt Änderung der Grundsteuer an

Nach einem Urteil des obersten Steuergerichts Deutschlands könnten die Steuern auf Grund und Boden und Gebäude bald steigen. Eine Reform der Grundsteuer braucht allerdings Zeit - mit einer Änderung des Gesetzes ist kaum vor 2012 zu rechnen.

Mit Urteil aus August 2010 hat der Bundesfinanzhof (BFH) eine Neuregelung der Grundsteuer angemahnt. Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer ist zurzeit der Einheitswert, der jedem Grundstück einen Wert zuweist. Dieser wird dann von jeder Stadt oder Gemeinde mit einem individuellen Hebesatz multipliziert. Es sei nicht länger hinzunehmen, so der BFH, dass Grundstücke weiterhin auf Basis dieser längst überholten Bewertung aus dem vergangenen Jahrhundert besteuert würden. Die Einheitswerte seien völlig veraltet, in den alten Bundesländern stammen sie aus dem Jahre 1964, in den neuen sogar aus dem Jahre 1935. Nach Ansicht der Bundesrichter sei diese Ungleichheit zwischen Ost und West nicht mehr mit den Besonderheiten bei der Wiedervereinigung zu rechtfertigen.

Nun stehen Bund und Länder unter Druck, das Besteuerungsverfahren für die Grundsteuer zu reformieren. Weil die Grundsteuer zu den wichtigsten Einnahmequellen von Städten und Gemeinden zählt, fordern die kommunalen Spitzenverbände eine deutlich höhere Besteuerung. Die ersten Vorschläge einiger süddeutscher Bundesländer hätten eine glatte Verdreifachung der Grundsteuer zur Folge.

Die politische Diskussion über eine Reform der Grundsteuer ist im vollen Gange. Alle berufsständischen Interessenvertretungen sind gefordert, das Gesetzgebungsverfahren kritisch zu begleiten. ■



Unsere Meinung:

- Die Grundsteuer nicht zur Sanierung desolater Kommunalhaushalte missbrauchen.
- Eine Reform der Grundsteuer muss zu wirtschaftlich sachgerechten Ergebnissen führen.

Finanzverwaltung plant Verschärfung im Jahressteuergesetz 2010

Teilabzugsverbot bei Kapitalbeteiligungen teilweise unwirksam

Zu den Einkünften aus einem Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wie zum Beispiel an einer GmbH. Dies gilt dann, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens einem Prozent beteiligt war. Als Veräußerung gilt in diesem Sinne auch die Auflösung einer Kapitalgesellschaft.

Veräußerungserlöse aus dem Verkauf einer solchen Beteiligung unterliegen dem Teileinkünfteverfahren. Dabei sind 60 Prozent der Einnahmen steuerpflichtig, 40 Prozent steuerfrei. In diesem Zusammenhang sind

gewinnmindernd zu berücksichtigende Anschaffungskosten, Veräußerungskosten und Betriebsvermögensminderungen nach dem Teilabzugsverbot ebenfalls nur zu 60 Prozent abzugsfähig, 40 Prozent der Aufwendungen bleiben unberücksichtigt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei Verfahren entschieden, dass dieses Teilabzugsverbot dann nicht gilt, wenn aus der Kapitalbeteiligung überhaupt keine Einnahmen geflossen sind. Beispiele: Eine GmbH hat niemals Gewinne ausgeschüttet; eine GmbH wurde liquidiert, ohne dass es ganz oder teilweise zu Kapitalrückzahlungen gekommen ist. In derartigen Fällen

können somit die gesamten Anschaffungskosten etc. für die GmbH-Beteiligung zu 100 Prozent steuermindernd abgesetzt werden.

Die Finanzverwaltung hat inzwischen einen sogenannten Nichtanwendungserlass wieder aufgehoben und akzeptiert damit die aktuelle BFH-Rechtsprechung. Es läuft aber ein Gesetzgebungsverfahren für das Jahressteuergesetz 2010. In diesem soll geregelt werden, dass es für die Anwendung des Teilabzugsverbotes ausreichend ist, wenn eine Einnahmeerzielungsabsicht vorlag. Die geplante Neuregelung soll allerdings erst ab dem Veranlagungszeitraum 2011 gelten. ■

Die Rentenfälle

Verzicht auf Pensionszusagen kann Bonität der Firma gefährden

Die Zusage von Altersversorgungsleistungen war in den 90er Jahren ein beliebtes Steuergestaltungsmittel bei GmbHs. Es erschien verlockend, gewinnmindernde Rückstellungen zu bilden, ohne Liquiditätsabflüsse hinnehmen zu müssen. Jetzt steht bei vielen Firmen die zweite Phase der Steuergestaltung vor der Tür. Verschiedene Grundlagen, die für die Bildung der

Pensionszusage vormals von Bedeutung waren, haben sich geändert. Zum einen wurde durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz bestimmt, dass die Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz in jedem Fall mit ihrem tatsächlichen Wert und nicht mehr mit dem einkommensteuerlichen Wert gemäß § 6a EStG anzusetzen ist. Dies führt regelmäßig zu einem höheren Passivwert und zu

einer entsprechenden Eigenkapitalminderung in der Handelsbilanz.

Des Weiteren hat sich die allgemeine Lebenserwartung der Bevölkerung erhöht, und die Renditen der Versicherungsgesellschaften sind teilweise gesunken. Aus diesen Gründen reichen eventuell abgeschlossene Rückdeckungsversicherungen oftmals nicht mehr aus, um die Pension zu finanzieren.

Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften stehen aktuell vor der Fragestellung, wie sie in Zukunft mit der ihnen erteilten Pensionszusage verfahren sollen. Oft wird die Frage gestellt, ob der Geschäftsführer nicht einfach auf seine Versorgungszusage verzichten kann. Als Ausgleich für den Verzicht möchte dieser meist die Rückdeckungsversicherung ausgezahlt bekommen. Irrtümlich nehmen die Unternehmen an, dass nur die Auflösung der Pensionsrückstellung zu einem Ertrag auf Gesellschaftsebene führt. Weitere steuerliche Konsequenzen scheinen nicht zu drohen.

Diese Annahme ist falsch. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes führt der Verzicht auf eine werthaltige Pensionszusage zu einer verdeckten Einlage, wenn dieser durch die Gesellschafterstellung veranlasst ist. Im Ergebnis ist ein fiktiver Arbeitslohn zu versteuern. In der Zahlung der Abfindung sieht die Finanzverwaltung eine verdeckte Gewinnausschüttung, da ein gewissenhafter Geschäftsführer diese Auszahlung aus betrieblichen Gründen nicht veranlasst hätte.

Unser Rat:

Als Alternativen zu einem Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers auf seine Pensionsansprüche kommt unter Umständen die Auslagerung der Pensionszusage auf einen externen Träger oder eine neu zu gründende Kapitalgesellschaft in Betracht. Aber auch bei diesen Varianten gibt es viele Fallstricke.

Soll die GmbH von der Pensionsrückstellung entlastet werden, prüfen Sie im Vorwege zusammen mit Ihrem Steuerberater die verschiedenen Möglichkeiten und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen.

Besteuerung bei der GmbH

Auflösung der Rückstellung	+ 400.000 Euro
Auflösung der Rückdeckungsversicherung	./ 200.000 Euro
Gewinnerhöhung in der Handelsbilanz	+ 200.000 Euro
verdeckte Einlage Pensionsverzicht	./ 500.000 Euro
verdeckte Gewinnausschüttung Rückdeckungsversicherung	+ 200.000 Euro
steuerliche Gewinnauswirkung	./ 100.000 Euro
Minderung Gewerbesteuer $100.000 \times 3,5\% \times 400\%$ Hebesatz	./ 14.000 Euro
Minderung Körperschaftsteuer $100.000 \times 15\%$./ 15.000 Euro
Minderung Solidaritätszuschlag $15.000 \times 5,5\%$./ 825 Euro
Minderung der Steuerbelastung insgesamt	29.825 Euro

Besteuerung beim Gesellschafter

laufender Arbeitslohn	100.000 Euro
fiktiver Zufluss von Arbeitslohn	+ 500.000 Euro
verdeckte Gewinnausschüttung (Teileinkünfteverfahren)	+ 120.000 Euro
Erhöhung des zu versteuernden Einkommens	620.000 Euro
Einkommensteuer-Mehrbetrag $620.000 \text{ Euro} \times 45\%$	+ 279.000 Euro
Solidaritätszuschlag-Mehrbetrag $279.000 \times 5,5\%$	+ 15.345 Euro
Steuerbelastung insgesamt	+ 294.345 Euro

Die verdeckte Einlage in Höhe von 500.000 Euro führt zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung. Diese können bei einem eventuellen späteren Verkauf im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Auswirkungen bei Veräußerung

zusätzliche Anschaffungskosten	500.000 Euro
Abzug von dem Veräußerungserlös $500.000 \times 60\%$	300.000 Euro
Einkommensteuer 45 %	135.000 Euro
Solidaritätszuschlag $135.000 \text{ Euro} \times 5,5\%$	7.425 Euro
zusätzliche Steuerminderung bei einem Verkauf	./ 142.425 Euro

Gesamtsteuerbelastung	
Mindersteuern GmbH	./ 29.825 Euro
Mehrsteuern Geschäftsführer	+ 294.345 Euro
Mindersteuern bei einer eventuellen späteren Veräußerung	./ 142.425 Euro
gesamt	+ 122.095 Euro

Auszahlung der Rückdeckungsversicherung an den Geschäftsführer **nur** 200.000 Euro

Ohne zeitnahe Veräußerung reicht die ausgezahlte Rückdeckungsversicherung nicht aus, um die Mehrsteuern zu bezahlen. Die Altersvorsorge geht dementsprechend nicht nur ins Leere, zusätzlich muss der Gesellschafter-Geschäftsführer 94.345 Euro aufbringen, um die Zahlung an das Finanzamt leisten zu können.

An folgendem Beispiel sollen die steuerlichen Konsequenzen verdeutlicht werden:

Der Gesellschafter-Geschäftsführer (65 Jahre) verzichtet auf seine Pension gegen Auszahlung der Rückdeckungsversicherung. Die Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz beträgt 400.000 Euro. Um eine äquivalente ratierliche Pensionsauszahlung zu erhalten, müsste der Gesellschafter-Geschäftsführer an eine Versicherungsgesellschaft eine Einmalzahlung in Höhe von 500.000 Euro leisten. Die Rückdeckungsversicherung beträgt 200.000 Euro. Der Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde beträgt 400 %. Der Grenzsteuersatz bei der Einkommensteuer des Gesellschafters wird mit 45 % angenommen. Laufendes Geschäftsführergehalt erhält der Gesellschafter-Geschäftsführer in Höhe von 100.000 Euro p.a. ■



photosense@jarts

Haftungsfalle für den GmbH-Geschäftsführer

Worauf der Geschäftsführer in einer Krise der GmbH achten muss

Im Falle der Insolvenz einer GmbH hat grundsätzlich die Gesellschaft selbst für ihre eigenen Verbindlichkeiten einzustehen und nicht etwa der oder die Gesellschafter mit seinem/ihrer persönlichen Vermögen. Diese Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen hilft allerdings dem Geschäftsführer nicht weiter. Denn für ihn gelten im Rahmen der Geschäftsführung ganz andere Pflichten und Haftungsgrundsätze. Gerade in Krisenzeiten der GmbH können hier erhebliche Haftungsrisiken für den Geschäftsführer lauern.

In einer aktuellen Entscheidung aus Januar 2010 bestätigt der Bundesgerichtshof (BGH) seine ständige Rechtsprechung, wonach ein GmbH-Geschäftsführer im Stadium der Insolvenzreife (Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung) einer GmbH für nicht abgeführte Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung haftet. Dies kann für den GmbH-Geschäftsführer eine persönliche Haftungsfalle bedeuten. Denn gerade bei Insolvenzreife der GmbH sieht sich der Geschäftsführer mit zwei einander widersprechenden Pflichten konfrontiert: Zum einen hat er die Masse zu erhalten, das heißt, er darf keine Zahlungen mehr an die Gläubiger der GmbH leisten (Massesicherungspflicht). Zum anderen hat er die fälligen Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer weiterhin abzuführen (sozialversicherungsrechtliche Abführungspflicht). Bei Verstoß gegen die zuletzt genannte Abführungspflicht kann sich der Geschäftsführer wegen Beitragsvorenthaltung strafbar machen und würde darüber hinaus dem Sozialversicherungsträger auf Schadensersatz haften.

Im vorliegenden Urteilsfall hatte der Geschäftsführer im Stadium der Insolvenzreife der GmbH zwar weiterhin

Netto-Löhne an die Arbeitnehmer in voller Höhe ausbezahlt, aber entgegen seiner Verpflichtung die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung nicht abgeführt. Nach Ansicht des BGH sei der Geschäftsführer in diesem Fall wegen Verstoßes gegen seine Abführungspflicht gegenüber dem Sozialversicherungsträger schadensersatzpflichtig. Er könne sich hier nicht auf eine – das Verschulden und damit seine Haftung ausschließende – Pflichtenkollision berufen.

Der Geschäftsführer einer GmbH macht sich nach der Rechtsprechung dagegen nicht schadensersatzpflichtig, wenn er bei Insolvenzreife der GmbH lediglich seiner straf- und haftungsbewehrten Abführungspflicht gegenüber der Sozialversicherung nachkommt, weil diese gegenüber der Massesicherungspflicht vorrangig ist. ■

Unser Rat:

Gerade in der Krise einer GmbH sollte sich der GmbH-Geschäftsführer unbedingt frühzeitig rechtlich beraten lassen, um nicht selbst in eine persönliche Haftungsfalle zu geraten.

Kontopfändung eingeschränkt

Das neue P-Konto (Pfändungsschutzkonto)

Das Girokonto ist Voraussetzung für die Teilnahme am Wirtschaftsleben. Nach früherer Rechtslage führte die Pfändung eines Girokontos zur kompletten Blockade. Auch grundlegende Dinge wie Mieten, Energiekosten oder Versicherungskosten konnten nicht mehr über das Konto abgewickelt werden. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll das neue P-Konto nicht nur den Schuldner nützen, sondern sich auch positiv auf die Belange der Gläubiger auswirken: Denn wer weiter arbeiten geht und mit seinen pfandfreien Einkünften wirtschaftet, könne letztlich auch seine Schulden tilgen.

Beim neuen P-Konto bleibt dem Schuldner die Möglichkeit, auch während einer Kontopfändung über den unpfändbaren Teil seiner Einkünfte zu verfügen. Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes ist am 1. Juli 2010 in Kraft getreten. Jeder Inhaber eines Girokontos kann von seiner Bank oder Sparkasse die Umwandlung seines Kontos in ein P-Konto verlangen. Dies gilt auch für bereits gepfändete Konten.

Der Kontopfändungsschutz beim P-Konto dient der Sicherung einer angemessenen Lebensführung des Schuldners und seiner Unterhaltsberechtigten. Auto-



matisch besteht für Guthaben ein Pfändungsschutz auf dem P-Konto in Höhe des Grundfreibetrages von derzeit 985,15 Euro je Monat. Dieser Basispfändungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden, zum Beispiel wegen Unterhaltspflichten des Schuldners.

Der Basispfändungsschutz erhöht sich zurzeit um 370,76 Euro für die erste und um jeweils weitere 206,56 Euro für die zweite bis fünfte Person. Kindergeld oder bestimmte soziale Leistungen werden zusätzlich geschützt. In der Regel genügt ein Nachweis bei der Bank. In besonderen Fällen, z. B. wegen außerordentlicher Bedürfnisse des Schuldners aufgrund Krankheit, kann der pfandfreie Guthabenbetrag vom Vollstreckungsgericht oder bei der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers (Finanzamt, Stadtkasse o. ä.) individuell angepasst werden.

Die Einrichtung eines P-Kontos ist unabhängig von der Art der Einkünfte. Damit können erstmals auch Selbständige einen Pfändungsschutz für ihre Kontoguthaben erreichen.

Jeder Bürger darf nur ein Girokonto als P-Konto unterhalten. Da das Gesetz P-Konten nur als Einzelkonten zulässt, ist bei einem Gemeinschaftskonto – zum Beispiel von Eheleuten – zunächst die Aufteilung in zwei Einzel-Girokonten und danach die Umwandlung in zwei P-Konten anzuraten.

Es besteht zwar nur eine gesetzliche Verpflichtung der Banken zur Umwandlung bestehender Girokonten, nicht dagegen auf Eröffnung eines neuen Girokontos als P-Konto. Die Kreditwirtschaft hat sich jedoch selbst verpflichtet, grundsätzlich jeder Person ohne Konto ein Guthabenkonto zur Verfügung zu stellen. ■

Strafbefreiende Selbstanzeige vor dem Aus?

BGH verschärft Anforderungen

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode gewann das Thema „Bekämpfung der Steuerhinterziehung“ erheblich an Bedeutung. Aktuell gibt es politische Bestrebungen, die Voraussetzungen der strafbefreienden Selbstanzeige drastisch zu verschärfen. So diskutiert die Politik, die Sperrwirkung für eine Selbstanzeige zeitlich vorzuverlegen und die Vorteile für den Steuerhinterzieher zu reduzieren. Sogar die vollständige Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige steht zur Debatte.

Diese Diskussionen hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit seiner jüngsten Rechtsprechung bereits teilweise überholt. So hat der BGH im Mai 2010 entschieden, dass eine Selbstanzeige nur dann strafbefreiend wirkt, wenn der Steuerhinterzieher vollständig zur Steuerehrlichkeit zurückkehrt. Das bedeutet, dass er im Rahmen der Selbstanzeige vollständige und richtige Angaben – also „reinen Tisch“ – machen muss. Der BGH hat die Anforderungen an eine strafbefreiende Selbstanzeige damit bereits drastisch erhöht. Beispielsweise sind Teil-



selbstanzeigen für eine Strafbefreiung nicht mehr ausreichend. Auch zur Frage, wann eine Tat als entdeckt gilt und damit eine strafbefreiende Selbstanzeige ausschließt, hat der BGH Stellung genommen und kommt gegenüber der bisherigen Beurteilung ebenfalls zu verschärften Anforderungen.

Berücksichtigt man die aktuelle BGH-Rechtsprechung, ist es zukünftig mehr denn je ratsam, bei entsprechenden Fallgestaltungen möglichst frühzeitig über die Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige zu entscheiden. Die notwendigen Schritte und Maßnahmen sollten dabei sehr sorgsam im Vorwege mit dem Steuerberater erörtert werden. ■

EuGH kippt deutsche Kündigungsfristen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass das deutsche Kündigungsrecht junge Mitarbeiter diskriminiert. Nach bisheriger „Mindestaltersregel“ sind für die Berechnung der Kündigungsfristen die Beschäftigungszeiten eines Arbeitnehmers vor Vollendung seines 25. Lebensjahres nicht zu berücksichtigen. Dies hatte zur Folge, dass für jüngere Mitarbeiter kürzere Kündigungsfristen gelten als für ältere. Der EuGH hat nun entschieden, dass diese Regelung im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch gegen das aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz folgende Altersdiskriminierungsverbot verstoße. Trotz des anderslautenden Gesetzestexts sollten Arbeitgeber daher bei Ausspruch einer Kündigung die Kündigungsfrist europarechtskonform berechnen. ■

Weniger Geld für Solarstrom Änderung des EEG nimmt letzte Hürde

Nach Zustimmung durch den Bundesrat ist nunmehr die bereits seit längerem geplante Gesetzesänderung des EEG (vergleiche SHBB Journal, Ausgabe 2/2010) mit Wirkung zum 1. Juli 2010 in Kraft getreten.

Für Neuanlagen gelten für das Jahr der Inbetriebnahme und die nächsten 20 Jahre folgende Vergütungssätze (in Cent/kWh):

Anlagentyp	Inbetriebnahme		
	ab 01.01.2010	ab 01.07.2010	ab 01.10.2010
Dachanlagen, Anlagen an Gebäuden			
bis 30 kW	39,14	34,05	33,03
bis 100 kW	37,23	32,39	31,42
ab 100 kW	35,23	30,65	29,73
ab 1.000 kW	29,37	25,55	24,79
Freiflächenanlagen			
Konversionsflächen ¹	28,43	26,15	25,37
Ackerflächen ²	28,43	--	--
Sonstige Freiflächen ³	28,43	25,02	24,26

¹ Flächen aus vormaliger militärischer oder wirtschaftlicher Nutzung (z. B. Abraumhalden, Tagebauebiete, Truppenübungsplätze etc.)
² Stromeinspeisungen aus Anlagen, die sich im Bereich eines vor dem 01.01.2010 beschlossenen Bebauungsplanes befinden und spätestens bis zum Ende des Jahres 2010 in Betrieb gehen, werden weiterhin vergütet.
³ z. B. in Gewerbegebieten

Geschäftsführer Rolf Wehner verabschiedet

Am 26. August verabschiedete die SHBB Steuerberatungsgesellschaft mit einer Feier ihren langjährigen Geschäftsführer Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Rolf Wehner aus dem aktiven Dienst. An der Abschiedsfeier in Kiel nahm der Vorstand und der Delegiertenausschuss des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes, seine Kollegen aus der Geschäftsführung, viele Beratungsstellen- und Abteilungsleiter, Mitarbeiter sowie zahlreiche ehemalige berufliche Weggefährten aus dem Haupt- und Ehrenamt des Verbandes teil. Auch Vertreter verschiedener Organisationen, mit denen Herr Wehner während seiner beruflichen Tätigkeit eng zusammengearbeitet hat, waren der Einladung gefolgt.

Herr Wehner war 33 Jahre lang für den Unternehmensverbund tätig, davon mehr als 25 Jahre lang als Geschäftsführer. Nach seinem Ausscheiden setzt sich die Geschäftsführung weiterhin aus Steuerberater Dr. Willi Cordts, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Maik Jochens, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Harald Jordan und Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Wolfgang Niemeyer zusammen, die durch den Geschäftsführungsassistenten Steuerberater Dr. Marc Habersaat unterstützt werden.

Herr Wehner hat in den Jahren seiner beruflichen Laufbahn bei der SHBB maßgeblich zum heutigen Profil des Unternehmensverbundes beigetragen. So hat sich die Anzahl der Mitarbeiter von 1977 bis heute mehr als verdoppelt und zahlreiche Steuerbüros und Tochtergesellschaften sind hinzugekommen. „Auf dieses Lebenswerk dürfen Sie zu Recht stolz sein“, dankte der



Vorstandsvorsitzende des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes Friedrich Bennemann in seiner Rede. Insbesondere für den Aufbau und die Integration der Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg machte Herr Wehner sich stark. Er verlässt heute dank seines Engagements, sagte Herr Dr. Cordts in seiner Ansprache an Herrn Wehner, „mit der SHBB ein außerordentlich flottes Schiff ohne Leckagen und Gefahren zu sinken.“

Insbesondere sein hohes Verantwortungsbewusstsein, seine Kollegialität und ruhige Art gepaart mit einem enormen Fachwissen machten Herrn Wehner innerhalb des Unternehmensverbundes zu einem beliebten und angesehenen Kollegen und Vorgesetzten. Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft wünscht Herrn Wehner und seiner Familie für die Zukunft alles Gute! ■

Zitat

*Wer die Pflicht hat,
Steuern zu zahlen,
hat auch das Recht,
Steuern zu sparen.*

Helmut Schmidt
(ehemaliger Bundeskanzler)

Termine Oktober bis Dezember 2010		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.12.	13.12.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer		
	11.10.	14.10.
Umsatzsteuer		
	10.11.	15.11.
	10.12.	13.12.
Lohnsteuer		
	11.10.	14.10.
Kirchensteuer	10.11.	15.11.
Solidaritätszuschlag	10.12.	13.12.
Gewerbesteuer	15.11.	18.11.
Grundsteuer	15.11.	18.11.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan, WP StB Wolfgang Niemeyer

CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Schachtschabel

GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH

Titelköpfe v.l.: Iris Wentorp, Daniel Promper, Petra Hansen-Titze

DRUCK: media print • **Fotos S.8** Björn Schaller

Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterweisung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Steuerberatungsgesellschaft, SHBB Journal, Lorentzendamm 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de